



Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Dießen I q – Eduard-Gabelberger-Straße; Inkrafttreten gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 beschlossen, für die Grundstücke FINrn. 450 Tfl. (Eduard-Gabelberger-Straße), 427, 449/12 (Eduard-Gabelberger-Str. 2), 443, 442, 442/2 (Eduard-Gabelberger-Str. 4), 441, 434/3, 434/5, 434, 433 (Eduard-Gabelberger-Str. 8) sowie 455 Tfl. (Eduard-Gabelberger-Str. 1) und 461 Tfl. Gem. Dießen einen Bebauungsplan aufzustellen. Darüber hinaus wurde zur Sicherung der Planungsziele für die im Geltungsbereich dieses in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegenden Grundstücke FINrn. 443, 449/12 und 427 Gem. Dießen (Eduard-Gabelberger-Str. 2) eine Veränderungssperre zu erlassen.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sowie der Satzung über die Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung **im Rathaus Dießen, Marktplatz 1, 1. OG/Zi. 205, 86911 Dießen am Ammersee**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können die Bebauungsplanunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe beim Markt Dießen eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des Marktes Dießen unter <https://www.diessen.de/rathaus-gemeinde/das-rathaus/bebauungsplanverfahren/> einsehbar.

Gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Veränderungssperre mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst zwei Jahre (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als 4 Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Dießen, 29.04.2021

Sandra Perzul - S

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin



Markt Diessen

Geltungsbereiche für den Bebauungsplan
"Iq - Eduard-Gabelsberger Straße"
und die Veränderungssperre
"Eduard-Gabelsberger Straße 2"



Geltungsbereich der
Veränderungssperre
Eduard-Gabelsberger
Straße 2

Geltungsbereich des
Bebauungsplans - Iq -
Eduard-Gabelsberger-
Straße

NOR DEN 61

M = 1:1.000

